

## B o t s c h a f t

des

Schweiz. Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden  
Räthe der Eidgenossenschaft, betreffend die  
Errichtung einer schweizerischen Münzstätte.

(Vom 6. Januar 1854.)

---

Tit.

Da in dem Beschlusse der Bundesversammlung über die Leistungen des Bundesortes, vom 27. November 1848, die Errichtung einer Münzstätte im Principe vor- ausgesetzt, die Zeit der Anwendung aber noch nicht be- stimmt wurde, so sieht sich der Bundesrath durch wieder- holte Anregungen veranlaßt, auf diese Angelegenheit zu- rük zu kommen, die über fraglichen Gegenstand gepflogenen schriftlichen Verhandlungen zusammen zu fassen, solche der hohen Bundesversammlung vorzulegen und den Antrag auf Errichtung einer schweizerischen Münzstätte mit Fol- gendem zu begründen:

Als der eidgenössische Experte in Münzsachen in seinem Berichte vom 26. Oktober 1850 beantragte, für Verfertigung der zur Durchführung der Münzreform erforderlichen neuen Münzen mit ausländischen (französischen und belgischen) Münzstätten Verträge abzuschließen, stützte er diesen Antrag zunächst darauf, daß in einer eigenen kleinern Münzstätte diese Prägungen zu lange dauern würden, eine große aber nachher größtentheils unbenutzt bleiben müßte; ferner wies er auf die Vollkommenheiten hin, deren die Schweiz von den in den bezeichneten fremden Münzstätten fabrizirten Münzen versichert sein dürfte; auf die große Garantie, welche die dortigen Kontrol-einrichtungen auch für die schweizerischen Prägungen und ohne besondere Kosten darbieten würden; endlich auf die billigen Fabrikationspreise größerer Münzstätten, so daß in allen diesen Beziehungen eine schweizerische Münzstätte mit den ausländischen nicht ohne unverhältnißmäßige Unkosten zu konkurriren vermöchte. Endlich sprach der Experte die Ansicht aus, es würden die erst dekretirten zwölf Millionen Franken schweizerischer Münzen für eine Reihe von Jahren ausreichen, während welchen daher eine eigene Münzstätte unbenutzbar und ein regelmäßiger Betrieb dieser Anstalt, sobald dieselbe nicht auch grobe Sorten ausprägte, nicht möglich sei. Indessen äußerte der Experte dennoch schon damals, spätere Nachprägungen dürften wohl zweckmäßig in einer eigenen Münzstätte stattfinden.

Wie sehr der Experte seither in der letzteren Ansicht bestärkt wurde, ist aus seinen Berichten über Errichtung einer eigenen Münzstätte vom 8. Oktober 1851 und 30. Juni 1852 ersichtlich, in welsch' letzterem er selbst eine baldigste Erledigung dieser Angelegenheit beantragt.

Seit Aufstellung des Münzgesetzes vom 7. Mai 1850 sind ferner sowol in Bezug auf die ausländischen Prägungen als auf den Bedarf an Münzen für die Schweiz so viele für die Errichtung einer eigenen Münzstätte sprechende Erfahrungen gemacht worden, daß wir nicht umhin können, auf folgende Hauptpunkte aufmerksam zu machen:

1) Die für die Schweiz in den französischen Münzstätten fabrizirten Münzen ließen Manches zu wünschen übrig, besonders in Bezug auf die Billonmünzen, deren Fabrikation allerdings schon wegen der Neuheit ihrer Komposition und aus andern Gründen sehr schwierig war und deren erster, in Eile fabrizirter Theil so ausfiel, daß der Experte seither dessen baldige Umprägung beantragte.

2) Auch die die schweizerischen Prägungen kontrollierenden französischen Beamten kamen ihrer Aufgabe nicht stets in dem für die Schweiz wünschbaren Maße nach, sonst würden sie die unvollkommen geprägten Stücke an die Fabrikanten zurück gewiesen und andere Unregelmäßigkeiten vermieden haben.

3) Die Fabrikationskosten stellten sich in Wirklichkeit für alle Sorten höher als dieses in letzter Hand im Expertenberichte in Aussicht gestellt worden war. Ueber diese Fabrikationskosten hinaus wurde dann noch, ohne daß dießfalls etwas veranschlagt wurde, im Ganzen bei Fr. 30,000 an Gratifikationen für höhere und niedere französische Aufsichtsbeamte, für die höheren und niederen Angestellten des Straßburger Münzdirektors, endlich für die zu allzu hohen Preisen verrechneten Bureau- und Laboratoriumskosten, für Anschaffung von Instrumenten, Zerstörung von Stämpeln in Paris u. u. bezahlt. Bei kleineren Nachprägungen im Auslande würden nun

die Fabrikationspreise sowol als diese anderweitigen Unkosten sich ohne allen Zweifel verhältnißmäßig weit höher stellen als bei den bisher vorgenommenen größeren Prägungen.

4) Die Schweiz hat zu gewärtigen, daß so oft die französischen Münzstätten und daher auch die Aufsicht führenden Beamten durch Prägungen für das eigene Land stark beschäftigt sind, die französischen Münzdirektoren schweizerische Prägungen nicht werden ausführen wollen oder dürfen, so daß also dannzumal die Schweiz Mangel an Münzen zu leiden oder noch ungünstigere Bedingungen in irgend einem andern Lande einzugehen hätte.

5) Auch ohne diese Schwierigkeiten ist eine fortwährende Abhängigkeit vom Auslande für Ausübung des Münzrechts der Schweiz um so lästiger, indem sie von den Unternehmern so lange wird ausgebeutet werden, als dieses Land eine eigene Münzstätte entbehrt; welcher Uebelstand noch in Kriegszeiten vermehrt wird, wenn patriotische Gaben oder überhaupt edle Metalle zum Ausprägen verwendet werden sollen.

6) Der Bezug kleiner französischer Silberforten, durch welche die ursprünglich dekretirten Fr. 5,000,000 schweizerischer entsprechender Sorten bis auf den wirklichen Bedarf von Fr. 14,000,000 zu ergänzen vorgeschlagen worden, hat sich als völlig unstatthaft erwiesen; es ist daher für den veranschlagten Bedarf noch lange nicht gesorgt.

7) Seit dem Beginn der Prägungen, also in einem Zeitraume von 2 $\frac{1}{2}$  Jahren, sind bereits folgende Nachprägungen nöthig geworden:

## Beschluss vom 7. August 1851.

## a. Silberforten.

750,000 Zweifrankenstücke . . .	Fr. 1,500,000.
2,500,000 Einfrankenstücke . . .	„ 2,500,000.
2,000,000 Einhalbfrankenstücke . . .	„ 1,000,000.

## b. Billonforten.

2,500,000 Zwanzigrappenstücke . . .	Fr. 500,000.
-------------------------------------	--------------

## Beschluss vom 23. Dezember 1851.

## a. Silberforten.

1,000,000 Zweifrankenstücke . . .	Fr. 2,000,000.
750,000 Einfrankenstücke . . .	„ 750,000.
500,000 Einhalbfrankenstücke . . .	„ 250,000.

(Von den drei letztgenannten Sorten ist die Prägung noch nicht ausgeführt worden.)

## b. Kupferforten.

2,000,000 Einrappenstücke . . .	Fr. 20,000.
---------------------------------	-------------

## Beschluss vom 20. Januar 1853.

2,000,000 Einrappenstücke . . .	Fr. 20,000.
---------------------------------	-------------

Eine weitere Nachprägung ist gegenwärtig noch beantragt, woraus hervorgeht, daß der Bedarf der Schweiz an eigenen Münzen viel zu niedrig geschätzt worden war.

8) Wie wenig ferner ein einmal ausreichendes Quantum von Münzen auch auf Jahre hinaus sich als hinreichend erweise, geht daraus hervor, daß in den meisten Ländern alljährliche Ergänzungen aller Münzsorten stattfinden, und über das Maß dieser Ergänzungen für die Schweiz hat die neuliche Einlösungsoperation vortrefflichen Stoff geliefert, sowol in Bezug auf die eingegangenen kleinsten Sorten, von denen mehrere Kantone noch im letzten Jahrzehnt sehr beträchtliche Quantitäten geprägt hatten und von denen doch nur  $\frac{1}{4}$  zur Einlösung gelangt ist, als namentlich durch die zur Einlösung gekommenen Genfer Dezimalmünzen.

9) Der Umstand, daß nach den oben erwähnten eigenen, wie nach den Erfahrungen anderer Länder, die Münzen in um so größerem Maße sich aus der Zirkulation verlieren, je kleiner und je geringeren Nennwerthes sie sind, hat zur Folge, daß die jährlichen Ergänzungen in der Schweiz, da dieselbe grobe Sorten nicht oder nur ausnahmsweise ausprägt und ein System angenommen hat, bei welchem der Metallwerth der kleineren Sorten den Nennwerth bei Weitem nicht erreicht, nicht nur kein Opfer fordert, sondern jährlich noch einen kleinen Gewinn abwirft, ohne daß deßhalb die zirkulirende Scheidemünze sich mehrte.

10) Der Betrag der jährlich nöthig werdenden Ergänzungsprägungen erweist sich — wieder nach eigenen Erfahrungen, im Gegensatz zu denjenigen in ähnlichen Verkehrsverhältnissen befindlichen Nachbarländern — so beträchtlich, daß durch Fabrikation derselben eine kleine Münzstätte in regelmäßigem Betrieb erhalten und mehr beschäftigt wird, als die Mehrzahl der sechs süddeutschen Münzstätten.

11) Eine fernere und in rascher Zunahme begriffene Vermehrung der Thätigkeit einer schweizerischen Münzstätte wäre zu erzielen, wenn in derselben auch die Fabrikation der Brieffrankomarken in den zur Münzprägung bestimmten Räumlichkeiten stattfinden könnte. Letztere Fabrikation, welche gegenwärtig in München Privatpersonen überlassen ist, ohne daß die Schweiz irgend eine direkte Kontrolle darüber ausüben kann, käme bei dieser, auch in Paris und einigen deutschen Münzstätten vorgenommenen Vereinigung dieses Zweiges mit der Münzfabrikation unter die gleiche Aufsicht wie die letztere; die Aufsicht würde, weil von einem Münzbeamten geführt, keine besonderen Kosten verursachen, und auch ein Theil

der Arbeiter könnte bald bei der einen, bald bei der andern Fabrikation beschäftigt werden.

12) Der Geschäftskreis einer schweizerischen Münzstätte würde aber noch zunächst erweitert durch stets sich wiederholende Prägungen von Schulpfenningen, Schützenhalern und andern Medaillen; sobald Behörden und Gesellschaften wohlfeile, gute und leichte Gelegenheit zur Anfertigung derselben haben werden, so wird dieselbe gewiß in unserem, an Vereinen und Festen aller Art so reichen Lande häufig und gerne benutzt; man wird die Erinnerungszeichen an schweizerische Schützenfeste nicht mehr aus der Münchener oder einer französischen Münzstätte beziehen müssen, und die Medaillenprägung wird eine nicht unerhebliche jährliche Einnahme liefern.

13) Das centralisirte eidgenössische Münzwesen, wenn es nicht in Unordnung und Verfall gerathen soll, wird in Zukunft einer fortwährenden speziellen Aufsicht durch technische Fachmänner bedürfen. Der Zustand der zirkulirenden Münzen muß beaufsichtigt, beschädigte und abgenutzte Stücke müssen eingezogen und umgeprägt, die hier wie in allen Ländern stets auftauchenden Versuche der Falschmünzerei unausgesetzt und mit Sachkenntniß überwacht und verfolgt werden.

Nachdem wir in dem Vorhergesagten die Gründe, welche für die Errichtung einer Münzstätte sprechen, im Allgemeinen angeführt haben, können wir zu dem Kostenpunkt selbst übergehen, wobei folgende Voraussetzungen als Grundlagen angenommen worden sind:

1) daß die mit Bern begonnenen Unterhandlungen wegen Einräumung und Ueberlassung des ehemaligen bernerschen Münzgebäudes zu einem erspriesslichen Resultate führen und also das genannte Gebäude zur eidgenössischen Münzstätte eingerichtet werde.

2) daß, weil keine Wasserkraft diesem Gebäude zur Verfügung stehe, in demselben eine Dampfmaschine aufgestellt werde.

Dem Kostenpunkt ist ferner zu Grunde gelegt das Verzeichniß und der Kostenüberschlag der zur Fabrikation Münzen der erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften" enthalten in dem pro Memoria über Errichtung einer eidgenössischen Münzstätte, welches Herr Münzdirector und Maschinenbauer Koesler in Darmstadt auf Veranlassung des eidgenössischen Münzexperten am 29. Mai 1852 abgefaßt hat.

Abweichungen von diesem Verzeichniß und Devise wurden indessen da nöthig, wo die betreffenden Maschinen zc. theils bei Abschluß der Münzreform, theils zum Behufe der gegenwärtigen Rappenprägung bereits von der Eidgenossenschaft angeschafft worden sind, oder wo Herr Koesler seither erklärte, daß dieselben nicht in der früher von ihm angegebenen Zahl nöthig seien.

Es betrug der erwähnte Kostenüberschlag

nun . . . . . Fr. 100,000

hievon ab in Folge Veränderung des ursprünglichen Planes mittels Ersetzung der Wasser= durch Dampfkraft und Erwerbung von Maschinen und Geräthschaften bei Beendigung der Münzreform, so wie bei der Ausführung der Rappenprägung . . . . .

Fr. 40,000

bleiben Fr. 60,000

als Anschlagspreis sämmtlicher noch erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften für den Betrieb der Münze.

Ausgaben für Besoldungen werden bei dem voraussichtlichen Betrage der jährlichen Prägungen ganz weg-

fallen und in den angezeigten Fabrikationspreisen inbegriffen sein, auf welche mit Inbegriff der Gratifikationen für Kontrolbeamte jedenfalls in Zukunft auch nach der Ansicht des Münzexperten ebenfalls die ausländischen Prägungen zu stehen kämen.

In dem Falle, wo in Folge besonderer Umstände die Prägungen längere Zeit ganz ausgesetzt würden, wäre den beiden einzigen erforderlichen Hauptbeamten, einem Münzwardein und einem Münzmeister, eine Minimumsbesoldung zu entrichten, wogegen es im Interesse der Eidgenossenschaft liegt, denselben einen angemessenen Gewinnantheil zu gewähren, wenn die wirklichen Unkosten für Löhnungen, Besoldungen, Brennmaterial und Stempel, kleine Reparaturen u. u., die festgesetzten Fabrikationspreise nicht erreichen.

Ferner hätte die Eidgenossenschaft zu tragen die Kosten für größere Reparaturen, neue Maschinen, Originalstempel, die Vorschüsse zum Betrieb der Münzstätte, welche, wie bei der Pulver- und Zündkapselverwaltung, jährlich verzinst werden könnten, die Transportkosten für Metallbezüge, wels' letztere auch während den Prägungen in den französischen Münzstätten von der Schweiz bezahlt wurden, die sich aber wegen Ankauf eines Theils der Metalle in der Schweiz selbst viel weniger hoch belaufen würden, als bei Prägungen im Auslande.

Dieselbe Anordnung fände statt in Betreff der Frankomarken. Das Papier würde zum kostenden Preis verrechnet oder vom Postdepartemente geliefert und für die Verfertigung ein Tarif festgesetzt.

Nach der obigen Auseinandersetzung und in Uebereinstimmung mit dem schon angeführten weitläufigen Schlußberichte und den über diesen Gegenstand vorliegen-

den verschiedenen Gutachten und Expertisen, stellt der Bundesrath an die hohe Bundesversammlung den Antrag auf Errichtung einer eidgenössischen Münzstätte, in Verbindung mit der Brief frankomarken-Fabrikation, und auf Genehmigung des nachstehenden Beschlusentwurfes.

---

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Art. 1 des Bundesbeschlusses, betreffend die Leistungen des Bundesortes und die Art der Bezeichnung desselben vom 27. Wintermonat 1848 (N. Df. S. I. 47), welcher unter andern auch die Bestimmung enthält, daß derjenige Ort, an welchem die Bundesversammlung und der Bundesrath ihre Sitzungen halten, der Eidgenossenschaft die nöthigen Räumlichkeiten für Errichtung einer eidgenössischen Münzstätte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten habe;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 6. Januar 1854,

beschließt:

Artikel 1. Der Bundesrath ist beauftragt, eine eidgenössische Münzstätte zur Prägung der schweizerischen Münzen zu erstellen und einzurichten.

Art. 2. Zu diesem Zwecke wird der Bundesrath dafür sorgen, daß ihm, kraft des Beschlusses vom 27. Wintermonat 1848, die zur Münzfabrikation nöthigen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt und unterhalten werden, welche Räumlichkeiten einen hinlänglichen Umfang haben

und so eingerichtet sein müssen, daß sie den Bedürfnissen der eidgenössischen Verwaltung genügen können.

Art. 3. Zur Deckung der Kosten, welche die Gründung einer eidgenössischen Münzstätte erfordert, so weit dieselben nämlich der Eidgenossenschaft zur Last fallen, wird dem Bundesrath auf den Voranschlag für das Jahr 1854 ein Nachtragskredit im Betrage von Fr. 60,000 eröffnet.

Art. 4. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räthen vorzulegen beschlossen,  
Bern, den 6. Januar 1854.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Frey-Herosee.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schiff.**

## Uebersicht

des

Preises der Maschinen, Instrumente und verschiedenen Geräthschaften für die  
schweizerische Münzstätte.

### A. Allgemeiner Kostenüberschlag.

1) Verzeichniß und hienach (unter Litt. B) detaillirter Kostenüberschlag, aufgenommen den 29. Mai 1852, in runder Summe betragend . . . . .	Fr. 30,000
2) Hierzu 20 % für jezige höhere Preise aller vorgeannten Gegenstände . . . . .	" 6,000
3) Für Transport, Eingangszoll und Aufstellung der Maschinen . . . . .	" 3,000
4) Dampfmaschine von 8 Pferdekraft sammt Kessel, Pumpe und Zugehör . . . . .	" 10,000
5) Transport und Aufstellung dieser Maschine, Fundamentirung und Ofenbau für den Kessel . . . . .	" 2,000
6) Kosten der Transmissionstheile zur Uebertragung der Bewegung auf die einzelnen Maschinen . . . . .	" 3,000
7) Für Expertisen . . . . .	" 1,000
8) Unvorhergesehenes . . . . .	" 5,000
	Fr. 60,000

**B. Verzeichniß und detaillirter Kostenüberschlag,**  
aufgenommen den 29. Mai 1852 von Herrn Münzdirector Roesler in Darmstadt.

Zur Fabrication der Münzen erforderliche Maschinen, Werkzeuge und Geräthschaften.		Von den nebenstehend bezeichneten Maschinen zc. ist bereits angeschafft:	Ferner noch nöthige Anschaffungen zur Vervollständigung der erforderlichen Maschinen zc.
	Gulden.		Gulden.
<b>Im Schmelzlokal.</b>			
1) Eisenwerk zu 2 großen Schmelzöfen . . . . .	450	1 Schmelzofen.	1 Schmelzofen . . . . . 250
2) Gießapparat (16 Flaschen, 1 Gießkasten, 1 Scheere) . . . . .	810	4 Flaschen, 1 Gießkasten.	12 Flaschen, 1 Scheere . . . . . 600
3) Verschiedene Schmelzgeräthschaften . . . . .	120	hinlänglich vorhanden.	
<b>Streck- und Walzlokal.</b>			
4) Vollständiges Streckwerk . . . . .	2,700		vollständiges Streckwerk . . . . . 2,700
5) 3 Durchschneidemaschinen à fl. 250 . . . . .	750	2 vorhanden u. genügend.	
6) Eisenwerk für den Glühofen . . . . .	220		Eisenwerk f. d. Glühofen . . . . . 220
<b>Justirkübe.</b>			
7) Justirtisch mit Schubladen . . . . .	20		Justirtisch mit Schubladen . . . . . 20
8) 10 Justirwagen à fl. 15 . . . . .	150	8 vorhanden u. genügend	
9) 1 Hobelmaschine mit Schwungrad zum Justiren der Platten . . . . .	500		1 Hobelmaschine z. Justiren . . . . . 500
10) 3 Rändermaschinen à fl. 250 . . . . .	750	1 vorhanden, 2 genügend	1 Rändermaschine . . . . . 250
<b>Weißfiederei.</b>			
11) Kupferne Kessel und Becken, 2 Scheuerfässer, Eisenwerk für einen 2. Glühofen . . . . .	700	verschiedene Kupfergefäße, 1 Scheuerfaß, 1 Glühofen vorhanden.	1 großer Kessel } . . . . . 150 1 Scheuerfaß }
<b>Im Prägsaal.</b>			
12) 1 großes Schraubenprägschraubwerk (Balancier) zum Prägen von VF., von Medaillen und zum Stämpelsenken . . . . .	4,600		1 großes Schraubenprägschraubwerk . . . . . 4,600
13) 1 Hobelprägschraubwerk für mittlere Münzsorten (2 Fr., 20 Cent.) . . . . .	3,200		1 Hobelprägschraubwerk . . . . . 3,200
14) 1 Hobelprägschraubwerk für kleinere Münzsorten . . . . .	2,400	vorhanden.	
<b>Mechanische Werkstätte u. Schmiede.</b>			
15) 1 Drehbank mit Vorgeleg und Support . . . . .	450	vorhanden.	
16) 1 kleine Bohrmaschine . . . . .	80		1 kleine Bohrmaschine . . . . . 80
17) 1 Schwungrad . . . . .	50		1 Schwungrad . . . . . 50
18) Verschiedene Handwerkzeuge . . . . .	370	in zieml. Anzahl vorhanden.	verschied. Handwerkzeuge . . . . . 370
19) Einrichtung der Schmiedewerkstätte . . . . .	550		Schmiedewerkstätte . . . . . 550
<b>Büreau des Münzmeisters.</b>			
20) 3 genaue Wagen verschiedener Größe . . . . .	160	2 schlechte vorhanden.	3 genaue Wagen . . . . . 160
21) 1 Probierwage . . . . .	180	vorhanden.	
<b>In verschiedenen Arbeitslokalen.</b>			
22) Werkbänke, Tische, Schränke . . . . .	300	theilweise vorhanden.	Werkbänke, Tische, Schränke . . . . . 300
	Gulden 19,510	Gulden 5510	Gulden 14,000
Reduzirt à 212 = Fr. 41,361. 20		Reduzirt à 212 Fr. 11,681	Reduzirt à 212 Fr. 29,680
		Runde Summe Fr. 30,000	

**Botschaft des schweiz. Bundesrathes an die beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft, betreffend die Errichtung einer schweizerischen Münzstätte. (Vom 6. Januar 1854.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	04
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.01.1854
Date	
Data	
Seite	236-248
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 329

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.